



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend geschilderte Fall ist nahezu ein „Freibrief“ für alle Eltern, die selbst oder deren GmbH zahlungsunfähig ist, die Konten ihrer minderjährigen Kinder zu missbrauchen, um dorthin Gelder zu transferieren und auf diesem Weg eigene Gläubiger oder Gläubiger der GmbH zu benachteiligen. Und zwar diejenigen, die die eigenen Konten bzw. die der GmbH pfänden möchten. Nach der Entscheidung des BGH ist nämlich einem späteren Insolvenzverwalter der Eltern/der GmbH sowohl die Schenkungsanfechtung gegen die Kinder als auch diejenige wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung verwehrt. Die Schenkungsanfechtung deshalb, weil es an der Unentgeltlichkeit fehlt und die Vorsatzanfechtung, weil den Kindern die böswillige Absicht der Eltern nicht zugerechnet werden kann. Im Sinne der minderjährigen Kinder ist die Entscheidung natürlich zu begrüßen.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Keine Schenkungsanfechtung bei Leistungen auf einen unwirksamen Treuhandvertrag

InsO §§ 133, 134 I; BGB §§ 166 I, 181, 814, 1629 II I, 1795 II

1. Die Übertragung von Geldern durch den Schuldner auf einen Treuhänder zum Zweck der Befriedigung seiner Gläubiger stellt auch dann keine unentgeltliche Leistung dar, wenn die Treuhandvereinbarung wegen eines Vertretungsmangels unwirksam ist.

2. Ein Bereicherungsanspruch ist auch bei bewusster Zahlung auf eine unwirksame Treuhandvereinbarung gegeben, weil der Leistungsempfänger nicht darauf vertrauen kann, die Mittel behalten zu dürfen.

3. Einer geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person ist die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes des Schuldners durch ihren gesetzlichen Vertreter nicht anzulasten, wenn dieser seine unbeschränkte Vertretungsmacht aus wirtschaftlichem Eigennutz ohne Rücksicht auf die Vermögensinteressen des Kindes ausübt. (Leitsätze des Gerichts) BGH, Urteil vom 07.09.2014 - IX ZR 224/16 (OLG Koblenz), BeckRS 2017, 125134; NJW 2017 S. 9 Nr. 41

Sachverhalt

Der klagende Insolvenzverwalter macht gegen die zum Zeitpunkt der strittigen Zahlungen erst 14 Jahre alte Beklagte Ansprüche aus Insolvenzanfechtung gem. §§ 133, 134 InsO geltend.

§ 133 InsO betrifft die Fälle der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung, d. h. wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass der Schuldner eigentlich zahlungsunfähig ist und dass dessen Handlung – hier die Überweisung auf das Konto - seine Gläubiger benachteiligt. § 134 InsO erlaubt unabhängig von der Kenntnis die Anfechtung aller Schenkungen, die in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden. Der Insolvenzverwalter begründete seine Ansprüche in obigem Verfahren damit, dass die Eltern der Beklagten als Geschäftsführer der insolventen GmbH nach Eintritt deren Zahlungsunfähigkeit Gelder auf ein Konto der

Tochter transferiert und von diesem Konto dann jedenfalls ganz überwiegend Zahlungsaufträge an GmbH-Gläubiger veranlasst haben. Die Vorinstanzen haben der Klage gegen die Tochter weitgehend stattgegeben. Die durch das Berufungsgericht zugelassene Revision führte zur weitgehenden Abweisung der Klage durch den BGH.

Entscheidung

Der BGH stellte fest, dass die spezifischen Tatbestandsvoraussetzungen der geltend gemachten Anfechtungstatbestände der §§ 134 und 133 InsO nicht vorlagen.

§ 134 InsO deshalb nicht, da es an einer unentgeltlichen Leistung an die Tochter fehlt. Denn eine solche läge im Zweipersonenverhältnis nur dann vor, wenn ein Vermögenswert des Verfügenden (insolvente GmbH) zugunsten einer anderen Person aufgegeben werde, ohne dass dem Verfügenden ein entsprechender Vermögenswert vereinbarungsgemäß zufließen solle. Dies sei im konkreten Falle nicht so. Entweder bestehe zwischen der GmbH und der Tochter, vertreten durch ihre Eltern ein wirksamer Treuhandvertrag. Dann sei die Leistung aufgrund der Bindungen des Treuhandvertrages nicht unentgeltlich. Sollte hingegen aufgrund eines Missbrauchs der Vertretungsmacht der Eltern kein Treuhandvertrag zustande gekommen sein, bestehe jedenfalls ein Bereicherungsanspruch der Schuldnerin. Dieser sei auch nicht nach der Sondervorschrift des § 814 BGB ausgeschlossen. § 814 BGB regelt, dass das Geleistete dann nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist. Ein solcher Fall sei aber hier nicht gegeben. Selbst wenn die Eltern erkannt haben sollten, dass aufgrund eines Missbrauchs der Vertretungsmacht kein Treuhandverhältnis zustande gekommen sei, greife § 814 BGB nicht ein. Denn diese Vorschrift werde allgemein als unanwendbar betrachtet, wenn der Empfänger nicht darauf vertrauen durfte, die Leistung behalten zu dürfen. Dies sei bei einem Treuhandverhältnis der Fall, weil die Mittel nicht endgültig im Vermögen des Treuhänders verbleiben sollten. Hier habe die Tochter also nicht darauf



vertrauen können, dass das auf ihrem Konto eingezahlte Geld dort verbleiben könne, weswegen ein Bereicherungsanspruch zu bejahen sei. Dies wiederum führt dazu, dass die Leistung nicht unentgeltlich war und eine Schenkungsanfechtung ausscheidet.

Eine Anfechtung gem. § 133 I InsO (Vorsatzanfechtung) scheitert daran, dass die Beklagte als bloße Leistungsmittlerin einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin nicht erkannt habe. Die Beklagte selber sei über die Vorgänge gar nicht unterrichtet gewesen. Eine Zurechnung der möglicherweise eine Vorsatzanfechtung tragenden Kenntnis ihrer Eltern dürfe nicht erfolgen, da minderjährige Personen eines besonderen rechtlichen Schutzes bedürften. Ein Wissen der Eltern in Anwendung des § 133 I InsO könne einem Minderjährigen jedenfalls nicht zugerechnet werden, wenn sich die Eltern in Verfolgung ihrer eigenen wirtschaftlichen Belange aus eigensüchtigen Beweggründen über die Vermögensinteressen des Kindes hinwegsetzten.

Praxishinweis

Der obige Fall ist wie eingangs erwähnt eine Art „Freibrief“ für alle Eltern, die selbst oder deren GmbH zahlungsunfähig ist, die Konten ihrer minderjährigen Kinder zu missbrauchen, um auf diesem Weg unliebsame Gläubiger, die die eigenen Konten pfänden auszuschalten und bestimmte eigene Gläubiger oder Gläubiger der GmbH befriedigen zu können.

Während eine solche „treuhänderische Kontoleihe“ für Erwachsene durchaus gefährlich sein kann (vgl. BFH vom 25.04.2017 VII R 31/15), lehnt der BGH im Ergebnis zu Recht eine Anwendung dieser Rechtsprechung auf minderjährige Kinder ab. Diesen könnten nämlich ansonsten ohne ihr eigenes Zutun erhebliche Verbindlichkeiten angelastet werden (so auch Bra in FD-InsR 2017, 395156 FD-InsR 2017, 395156). Was aber natürlich bleibt ist ein möglicher Bereicherungsanspruch des Insolvenzverwalters gegen die minderjährigen Kinder. Diese können einen solchen Anspruch abwehren, wenn sie nicht mehr bereichert sind. Dies nachzuweisen ist allerdings Sache der Kinder.

Wichtige Nachrichten

BFH ändert Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen

Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt dies entgegen einer langjährigen Rechtsprechung nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Dies stellt der Bundesfinanzhof klar und macht zugleich deutlich, dass sein am 27.09.2017 veröffentlichtes Urteil vom 11.07.2017 (Az.: IX R 36/15) große Auswirkungen auf die Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschafterdarlehen und die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften des Gesellschafters hat. Die neuen Grundsätze will der BFH eigenen Angaben zufolge demnächst in einer Reihe weiterer Fälle konkretisieren.

Bürgschaften für Bankverbindlichkeiten einer GmbH übernommen

In dem entschiedenen Fall war ein Alleingesellschafter einer GmbH aus Bürgschaften für deren Bankverbindlichkeiten im Insolvenzfall in Anspruch genommen worden. Da er mit seinem Regressanspruch gegen die GmbH ausfiel, begehrte er die steuerliche Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung.

BFH ging bisher von nachträglichen Anschaffungskosten aus

Bisher nahm der BFH in solchen Fällen nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung an, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft eigenkapitalersetzend im Sinne der dazu ergangenen Rechtsprechung zum Eigenkapitalersatz waren. Nachträgliche Anschaffungskosten minderten den Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn oder erhöhten einen entsprechenden Verlust.

Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 habe der Gesetzgeber allerdings das Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben und durch eine insolvenzrechtliche Regelung ersetzt. Seitdem war umstritten, welche Auswirkungen dies steuerrechtlich auf die Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten hat.

Nun Begriffsdefinition in § 255 HGB maßgeblich

Der BFH hat jetzt entschieden, dass mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts die gesetzliche Grundlage für die bisherige Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten entfallen ist. Nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung seien deshalb – wie auch ansonsten im Einkommensteuerrecht – nur noch nach Maßgabe der handelsrechtlichen Begriffsdefinition in § 255 HGB anzuerkennen. Darin liege eine wesentliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Praxis.

Zeitliche Anwendungsregelung aus Gründen des Vertrauensschutzes

Hervorzuheben ist, dass der BFH aus Gründen des Vertrauensschutzes entschieden hat, die bisherige Rechtsprechung auf alle Fälle anzuwenden in denen der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27.09.2017 geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist. Diese Fälle seien daher, wenn es für die Steuerpflichtigen günstiger ist, weiterhin nach den bisher geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

(entnommen aus **FD-InsR 2017, 395039, beck-online**)